

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung

**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein

**Band:** 103 (1958)

**Heft:** 21

**Anhang:** Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 23. Mai 1958, Nummer 9

**Autor:** H.K. / E.E.

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

## IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

52. JAHRGANG

NUMMER 9

23. MAI 1958

### Ordentliche Delegiertenversammlung 1958

Die ordentliche Delegiertenversammlung des ZKLV findet Samstag, den 28. Juni statt. Die Einladung mit der Traktandenliste wird in der nächsten Nummer des «Pädagogischen Beobachters» publiziert.

Der Vorstand des ZKLV

### Zürcher Kantonaler Lehrerverein

#### Jahresbericht 1957

##### VII. WICHTIGE GESCHÄFTE

###### E. Teuerungszulagen an die staatlichen Rentenbezüger

In ihrer Eingabe betreffend Besoldungserhöhung vom 8. Oktober (PB Nrn. 20 und 21/1957) verlangten die Personalverbände auch eine angemessene Erhöhung der Teuerungszulagen an die staatlichen Rentner und Ruhegehaltsbezüger. Der Herr Finanzdirektor lehnte dieses Begehr ab mit der Begründung, diese Teuerungszulagen seien erst auf den 1. Januar 1957 neu geordnet worden und seither sei die Teuerung nur unwesentlich gestiegen.

Für die Betroffenen ist diese Begründung deshalb nicht stichhaltig, weil die Rentner und Ruhegehaltsbezüger des Kantons ungenügende und bedeutend kleinere Teuerungszulagen erhalten als diejenigen des Bundes und der Stadt Zürich. Bund und Stadt Zürich beabsichtigen, dieselben zu erhöhen. Damit bleiben Rentner und Ruhegehaltsbezüger der kantonalen Verwaltung vorläufig die «Stiefkinder» des Kantons.

###### F. Kollegen im Ruhestand

###### 1. Aufruf an die Gemeinden betreffend Ausrichtung einer Rente auf die Gemeindezulage (Jahresbericht 1956, Seite 19)

Im Mai empfahl die Erziehungsdirektion in einem Aufruf allen Schulpflegen des Kantons, überall, wo dies nicht bereits der Fall sei, den pensionierten Lehrern auf die Gemeindezulage eine Rente auszurichten, da diese Kollegen (etwa 18,6 % aller Pensionierten) bedeutend schlechtergestellt sind als alle übrigen. Auch der Kantonalvorstand und die Vereinigung der Kollegen im Ruhestand gelangten mit der Bitte an ihre Vertrauensleute, in den Gemeinden dieser Frage ihre ganz besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Der Erfolg all dieser Bemühungen war bescheiden. Hoffen wir, im neuen Jahr könnte mehr erreicht werden.

###### 2. Besoldung an pensionierte Lehrer, welche sich noch für den Vikariatsdienst zur Verfügung stellen (PB Nr. 16/17, 1957)

Am 28. März 1957 fasste der Regierungsrat den Beschluss, Lehrern, welche sich vorübergehend wieder als Vikare zur Verfügung stellen, sei die Rente vom 19. Arbeitstag weg so zu kürzen (für die Lehrer der Stadt Zürich die Besoldung), dass sie *pro Tag* mit Rente und Vikariats-

entschädigung zusammen nicht höher kämen als ein gewählter Lehrer mit maximaler Besoldung. Da Vikare aber sonntags und in den Ferien keinen Lohn erhalten und zudem auch nicht das ganze Jahr voll beschäftigt sind, werden sie durch diese Regelung erheblich schlechtergestellt als gewählte Kollegen.

Eine Besprechung mit den Herren Finanz- und Erziehungsdirektoren verlief erfolglos. Deshalb beschlossen die betroffenen Kollegen, künftig nur noch 18 Tage Vikariatsdienst zu leisten. Nachträglich gelangte der Vorstand des ZKLV nochmals in einer Eingabe mit der Bitte an den Regierungsrat, er möge auf seinen Beschluss vom 28. März 1957 zurückkommen und nur dort eine Verrechnung vornehmen, wo auf das Jahr bezogen die Einnahmen eines Pensionierten aus Rente und Vikariatsentschädigung höher seien als seine frühere Besoldung.

Tatsache aber bleibt, dass durch diesen Beschluss des Regierungsrates unserer Volksschule wertvolle und heute zufolge des Lehrermangels doppelt notwendige Lehrkräfte verlorengehen. Diese Tatsache bewog Kantonsrat Widmer (Uster), gegen Ende des Jahres im Rat die folgende Kleine Anfrage einzureichen:

Der Lehrermangel ist im Kanton Zürich nach wie vor sehr gross. Erziehungsdirektion und Schulpflegen sind gezwungen, alle Möglichkeiten zur Besetzung der Vikariate auszuschöpfen. Zu diesem Zweck werden ständig auch pensionierte Lehrkräfte zum Schuldienst herangezogen.

Der Regierungsrat wird um Auskunft ersucht, weshalb seit Frühjahr 1957 diesen Lehrkräften vom 19. Schultag jedes Vikariates an, ihre Pension oder Vikariatsbesoldung gekürzt wird.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass es sich hier um eine ungerechte Massnahme handelt?

Glaubt der Regierungsrat nicht auch, dass der Schule ein schlechter Dienst erwiesen wird, wenn diese Lehrer und Lehrerinnen nur noch Vikariate übernehmen, die höchstens drei Wochen dauern, oder diese alle drei Wochen wechseln?

Die Antwort der Regierung steht noch aus.

###### G. Rechtsfragen

###### 1. Polizeibusse für Anwendung der Körperstrafe (Jahresbericht 1956, Seite 21)

In vier Fällen wurden in den Jahren 1952 bis 1956 Lehrer zufolge Anwendung der Körperstrafe eingeklagt, und in drei Fällen wurden Polizeibusen gefällt, während im vierten Fall ein Vergleich zustande kam. Für alle drei Bussen führte das Ersuchen nach gerichtlicher Urteilung zur Sistierung der Busse, da in keinem Fall der Lehrer seine Strafbefugnisse überschritten, sondern vielmehr in korrekter Anwendung des Züchtungsrechtes gehandelt hatte. Die grundsätzliche Behandlung der ganzen Frage wurde, da sie nicht dringend ist und die Erziehungsdirektion zurzeit mit Arbeit überlastet sei, auf das nächste Jahr verschoben.

Der Kantonalvorstand ist der Auffassung, dass in beanstandeten Fällen von körperlicher Züchtigung, bevor

eine Polizeibusse verhängt wird, zuerst durch die Schulpflege abgeklärt werden sollte, ob der Lehrer seine Kompetenzen wirklich überschritten habe. Nur so kann ein Leerlauf vermieden werden, welcher der Schule meistens noch Schaden zufügt.

## 2. Rückzahlung zuviel bezogenen Lohnes (PB Nr. 15/1957)

In einer Gemeinde wurde einem Lehrer während mehrerer Jahre zuviel Lohn ausbezahlt, ohne dass weder die Gemeinde noch der Lehrer dies bemerkten. Es stellte sich die Frage, ob der Lehrer zur Zurückzahlung der zuviel erhaltenen Summe verpflichtet werden könne oder nicht. Der Rechtskonsulent des ZKLV kam zur Auffassung, so wenig ein Bürger irrtümlicherweise zuviel bezahlte Steuern zurückverlangen könne (§ 108 des Kantonalen Steuergesetzes), stehe weder einer Gemeinde noch dem Staat das Recht zu, zuviel ausbezahlt Besoldung zurückzufordern, vor allem dann nicht, wenn der Lehrer nachweisen könne, dass er die ganze bezogene Besoldung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes verwendet habe.

## 3. Pflegesitzungen ohne Lehrer

Die Stimmbürger der Gemeinde Thalwil stimmten der revidierten Gemeindeordnung zu, welche in Artikel 51, Absatz 2, folgenden Passus enthielt:

«Die Pflege ist ausnahmsweise berechtigt, unter Ausschluss der Lehrer zu verhandeln.»

Gegen diese Bestimmung erhoben sowohl die Lehrer von Thalwil wie auch der ZKLV Rekurs beim Bezirksrat des Bezirkes Horgen, da das kantonale Recht (§ 81, Absatz 4, des Gemeindegesetzes) keine solche Ausnahmebestimmung zulässt. Vielmehr sind alle Lehrer oder, wenn die Gemeindeordnung dies vorsieht, eine Abordnung derselben zu allen Pflegesitzungen einzuladen, und *die Lehrer ihrerseits haben die Verpflichtung, an den Sitzungen der Pflege teilzunehmen*, um als Fachleute in allen Schulfragen mit beratender Stimme mitzuarbeiten. Es ist bedauerlich, dass einzelne Pflegemitglieder in den Lehrern nur «ihre Angestellten» und «Untergebenen» sehen — was sie aber weder rechtlich noch praktisch sind — und nicht, wie es die Schulgesetzgebung unseres und der andern Kantone der Schweiz verlangt, *ihre engsten und wertvollsten Mitarbeiter*. Nur dort, wo Pflege und Lehrer eng zusammenarbeiten und «am gleichen Strick ziehen», gedeiht unsere Volkschule. An Beweisen hiefür fehlt es wahrlich nicht.

## 4. Der Lehrer als Zeuge vor Gericht (PB Nr. 18/1957)

Ein Lehrer wurde in einem Ehescheidungsprozess in seiner Funktion als Lehrer als Zeuge vor Bezirksgericht geladen, um Aussagen über einen Vormund zu machen, von dem der Kollege selber ein Kind in seiner Schulkasse hatte. Da der Lehrer befürchtete, seine Aussagen könnten sein gutes Einvernehmen mit dem Vormund und Vater seines Schülers trüben, sah er sich vor die Frage gestellt, ob er nicht berechtigt sei, die Zeugenaussage zu verweigern, obwohl grundsätzlich jeder als Zeuge Aufgerufene zu wahrheitsgetreuer Aussage verpflichtet ist.

Das Bezirksgericht Zürich entschied, dass der Lehrer vor allem nach § 71 des zürcherischen Gesetzes über das Gemeindewesen von der Zeugenaussage zu entbinden sei. § 71 des Gemeindegesetzes lautet:

Mitglieder der Behörde sowie Beamte und Angestellte sind verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen Verschwiegenheit zu beobachten, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder der beteiligten Privaten erfordert.

## 5. Dispensation von jüdischen und adventistischen Schülern vom Unterricht am Samstagvormittag (Jahresbericht 1955, Seite 36)

Obwohl der Beschluss des Regierungsrates vom 25. Mai 1955 die Dispensationsmöglichkeit für jüdische und adventistische Schüler vom Unterricht am Samstagvormittag nur für die Dauer von zwei Jahren, bis Ende Schuljahr 1956/57, einführt, konnte auch im Berichtsjahr noch keine definitive Regelung getroffen werden, da die Bezirksschulpflege Zürich von der Erziehungsdirektion zu spät Gelegenheit zur Vernehmlassung erhielt und im Jahr 1957 nicht mehr darüber beschlossen konnte.

## 6. Schaffung eines Beamtdisziplinarrechtes (PB Nr. 16/17 und 20/21, 1957)

Nachdem der Antrag des Regierungsrates zur Schaffung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit keine Bestimmungen für ein Beamtdisziplinarrecht vorsah, gelangten die Personalverbände mit einer Eingabe an den Regierungsrat, es sei die Schaffung des Entwurfes für ein Beamtdisziplinarrecht zu veranlassen, da das Fehlen einer Disziplinarordnung für den kantonalen Bereich ein Element der Rechtsunsicherheit darstelle, welches sofort dann zur Geltung komme, wenn eine Disziplinaruntersuchung von einiger Bedeutung durchgeführt werden müsste.

In seiner Antwort sicherte der Regierungsrat den kantonalen Personalverbänden zu, die Frage unverzüglich zu prüfen.

## H. Reorganisation der Oberstufe (Jahresbericht 1956, Seite 22)

Die Volksschulgesetzkommision des ZKLV tagte im vergangenen Jahr viermal und befasste sich mit dem Lehrplan der neuen Sekundarschule (alte Bezeichnung: Werkschule), mit der Verordnung über die Zuteilung der Schüler in die Oberstufe und mit der Vorlage des Regierungsrates zur Reorganisation der Oberstufe vom 1. August 1957.

In einer Eingabe an die Kommission des Kantonsrates zur Beratung der Vorlage des Regierungsrates richteten der Kantonalvorstand und der Synodalvorstand nach vorheriger Beratung durch die Volksschulgesetzkommision des ZKLV das Begehr auf Aenderung einiger weniger Paragraphen der regierungsrätlichen Vorlage. Im grossen und ganzen fand die Vorlage des Regierungsrates die Zustimmung und Unterstützung der Volksschulgesetzkommision des ZKLV, und es ist nur zu hoffen, der Kantonsrat werde die Vorlage in wesentlichen Punkten nicht so ändern, dass die Lehrerschaft ihr dann nicht mehr zustimmen kann.

## I. Kommission der Erziehungsdirektion zur Ueberprüfung der Promotionsbestimmungen der Volkschule

Im Berichtsjahr setzte die Erziehungsdirektion eine Studienkommission von Lehrern und Schulbehördenmitgliedern ein, welche die Promotionsbestimmungen der Volksschule zu überprüfen hat. Als Vertreter des ZKLV

gehört ihr Kantonalvorstandsmitglied E. Ernst, Wald, an. Den Vorsitz führt Dr. E. Schlatter, Sekretär der Erziehungsdirektion.

### K. Abänderung der Lehrerbildungsgesetze (Jahresbericht 1956, Seite 32)

Das Zürchervolk nahm am 7. April 1957 das Gesetz über die Abänderung der Lehrerbildungsgesetze mit 75 903 Ja gegen 35 872 Nein an. Das Gesetz, dem von keiner Seite Opposition erwachsen war, hat folgenden Wortlaut:

§ 8. Bürger des Kantons Zürich und andere Schweizer Bürger, die seit mehr als fünf Jahren im Kanton niedergelassen sind, erhalten zwei Jahre nach Bestehen der Fähigkeitsprüfung (§ 6) das Zeugnis der Wählbarkeit als Lehrer der staatlichen Primarschule, sofern sie — in der Regel während eines Jahres — Schuldienst geleistet haben.

Der Erziehungsrat kann das Wählbarkeitszeugnis verweigern oder erst in einem späteren Zeitpunkt erteilen, wenn sich der Bewerber in seiner Berufstätigkeit nicht bewährt hat, die gesundheitlichen Voraussetzungen für den Schuldienst nicht vorhanden sind oder die Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers wegen staatsfeindlicher Tätigkeit fehlt.

Der Erziehungsrat ist berechtigt, einem Lehrer wegen wiederholter schwerer Verletzung seiner Berufspflichten, sittlicher Verfehlungen an Minderjährigen, Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe für eine aus ehrloser Gesinnung verübte Tat oder schwerer Verletzung der Treuepflicht durch staatsfeindliche Tätigkeit das Wählbarkeitszeugnis vorübergehend oder dauernd zu entziehen.

Gegen die Verweigerung des Wählbarkeitszeugnisses kann beim Regierungsrat, gegen den Entzug der Wählbarkeitszeugnisse bei einer mit fünf Mitgliedern besetzten Kammer des Obergerichtes innerhalb einer Frist von zehn Tagen Rekurs eingereicht werden.

§ 8 bis. Stehen nicht genügend wählbare Lehrer zur Verfügung, kann der Erziehungsrat ausnahmsweise zur Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte ausserkantonale Fähigkeitsausweise ganz oder teilweise anerkennen und das Wählbarkeitszeugnis unter Verzicht auf einzelne gesetzliche Erfordernisse verleihen, sofern sich ein Lehrer über mehrjährige erfolgreiche Unterrichtspraxis ausweist und sich in der Regel während eines Jahres im zürcherischen Schuldienst bewährt hat.

Art. 2. Das Gesetz über die Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern vom 27. März 1881 wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

§ 3 bis. Für die Verweigerung und den Entzug des Wählbarkeitszeugnisses findet § 8, Abs. 2—4, des Gesetzes über die Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule Anwendung.

§ 3 ter. Stehen nicht genügend wählbare Lehrer zur Verfügung, kann der Erziehungsrat ausnahmsweise zur Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte ausserkantonale Patente ganz oder teilweise anerkennen und das Wählbarkeitszeugnis unter Verzicht auf einzelne gesetzliche Erfordernisse verleihen, sofern sich ein Lehrer über mehrjährige erfolgreiche Unterrichtspraxis ausweist und sich in der Regel während eines Jahres im zürcherischen Schuldienst bewährt hat.

Die kantonsrätliche Kommission hatte noch die Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, dass ein ausserkantonaler Lehrer sich in der Regel während eines Jahres im zürcherischen Schuldienst bewährt haben müsse, bevor er das Wählbarkeitszeugnis erhalte. Der Kantonalvorstand kam zur Ansicht, das Gesetz in seiner endgültigen Fassung zusammen mit den ausführlichen Ausführungsbestimmungen entspreche inhaltlich weitgehend den

Forderungen der Lehrerschaft. Die neuen Bestimmungen, richtig und massvoll angewendet, werden in bescheidenem Rahmen mithelfen, den Lehrermangel in unserem Kanton etwas zu mildern, ohne andere Kantone allzusehr zu benachteiligen.

### L. Lehrermangel

(Jahresbericht 1956, Seite 34, und PB Nr. 13, 16 und 22/1957)

Im Berichtsjahr befasste sich der Kantonalvorstand oft mit dem Problem des Lehrermangels. Seine Auffassung, es sollte möglich sein, im Kanton Zürich den Lehrermangel auf dem Weg der normalen Lehrerausbildung zu beheben, fand er darin weitgehend bestätigt, dass im Frühjahr rund 270 Schüler in die Unterseminarien und Lehramtsschulen aufgenommen werden konnten gegenüber nur 200 im Vorjahr. Dies wurde möglich, weil bedeutend mehr Anmeldungen zu den Aufnahmeprüfungen eingingen. Der Kantonalvorstand erliess daher auch im vergangenen Jahr zweimal, im Sommer und gegen Jahresende, in allen Zeitungen des Kantons und auch im «Pädagogischen Beobachter» Aufrufe, es sollten sich wieder mehr Burschen und Mädchen für den Lehrerberuf melden.

Dann gelangte er mit einer Eingabe an Erziehungsrat und Erziehungsdirektion, in welcher er ausführlich zum ganzen Problem Stellung nahm und folgende Massnahmen vorschlug:

#### 1. Sofortmassnahmen

- a) Errichtung einer Lehramtsabteilung (Unterseminar) in Zürich, vor allem für Schüler aus den Bezirken Affoltern, Bülach und Dielsdorf.
- b) Zentrale Ausschreibung und Entgegennahme der Anmeldungen zur Aufnahmeprüfung unter dem Vorbehalt der definitiven Zuteilung (Küschnacht oder Zürich) durch die Erziehungsdirektion.
- c) Vereinheitlichung der Aufnahmeprüfungen.
- d) Ausbau des Oberseminars, damit es im Jahre 1961 in der Lage ist, die 270 bis 300 Schüler aufnehmen zu können.

Alle diese Massnahmen können sofort ohne Gesetzesrevision durchgeführt werden.

#### 2. Spätere Massnahmen

Umgestaltung aller Lehramtsschulen in Unterseminarabteilungen, was den Vorteil bringt, dass die ganze Lehrerbildung an die dritte Klasse der Sekundarschule anschliessen und der Vorkurs des Oberseminars wieder ein normales Ausmass erhalten wird, indem dort nur noch Maturanden eintreten. Für diese Revision ist aber eine Gesetzesrevision notwendig.

Es ist nun zu Beginn des Schuljahres 1958/59 vorgesehen, dass die Töchterschule der Stadt Zürich, um das Unterseminar Küschnacht zu entlasten, eine bis zwei zusätzliche Klassen bildet und, da Küschnacht aus Raumangst fürs neue Schuljahr nur mehr drei und nicht wieder vier erste Klassen bilden kann, in Zürich eine Filiale des Unterseminars Küschnacht mit einer bis zwei ersten Klassen zu eröffnen. Wir hoffen, es werden im kommenden Frühjahr wieder genügend Anmeldungen für die Lehrerausbildung eingehen, damit mit den vorgesehenen Massnahmen dem Lehrermangel energisch abgeholfen werden kann.

J. B.

# Zürcher Kantonaler Lehrerverein

## VORANSCHLAG 1958

	Rechnung 1956 Fr.	Budget 1957 Fr.	Budget 1958 Fr.
<b>A. Einnahmen</b>			
1. Jahresbeiträge . . .	30 896.25	38 000.—	40 000.—
2. Zinsen . . . .	946.35	900.—	900.—
3. «Päd. Beobachter» . .	193.50	250.—	550.—
4. Verschiedenes . . .	686.15	450.—	450.—
Total der Einnahmen	<u>32 722.25</u>	<u>39 600.—</u>	<u>41 900.—</u>
<b>B. Ausgaben</b>			
1. Vorstand . . . .	10 157.30	13 000.—	13 900.—
2. Delegierten- versammlung . . . .	1 273.20	1 300.—	1 300.—
3. Schul- und Standes- fragen . . . .	3 169.55	3 500.—	3 500.—
4. «Päd. Beobachter» . .	5 791.95	6 000.—	6 000.—
5. Drucksachen . . . .	956.95	1 000.—	1 100.—
6. Büro und Bürophilfe . .	4 556.50	5 000.—	5 000.—
7. Rechtshilfe . . . .	882.05	1 400.—	1 800.—
8. Unterstützungen . . .	—	100.—	200.—
9. Zeitungen . . . .	274.05	300.—	300.—
10. Passivzinsen und Gebühren . . . .	122.20	200.—	200.—
11. Steuern . . . .	275.35	300.—	300.—
12. SLV: Delegierten- versammlung . . . .	175.—	750.—	750.—
13. Verbandsbeiträge . .	2 058.50	2 100.—	2 200.—
14. Ehrenausgaben . . .	62.95	200.—	300.—
15. Mitgliederwerbung . .	892.—	800.—	800.—
16. Verschiedene Auslagen	121.05	150.—	150.—
17. Bestätigungswohlen .	—	—	600.—
18. Fonds für a. o. gewerk- schaftliche Aufgaben .	1 085.75	3 400.—	3 400.—
19. Fonds Päd. Woche . .	57.30	100.—	100.—
Total der Ausgaben	<u>31 911.65</u>	<u>39 600.—</u>	<u>41 900.—</u>
<b>C. Abschluss</b>			
Total der Einnahmen .	<u>32 722.25</u>	<u>39 600.—</u>	<u>41 900.—</u>
Total der Ausgaben .	<u>31 911.65</u>	<u>39 600.—</u>	<u>41 900.—</u>
Vorschlag	<u>810.60</u>	<u>—</u>	<u>—</u>

### Zum Voranschlag 1958

Dem Voranschlag 1958 liegt der unveränderte Mitgliederbeitrag von Fr. 15.— zugrunde. Im besonderen ist dem Umstande Rechnung zu tragen, dass in diesem Jahr Bestätigungswohlen der Primarlehrer stattfinden, die sich jeweils auch auf unsere Kasse auswirken.

Die *Einnahmen* aus den Mitgliederbeiträgen können in Anlehnung an das Rechnungsergebnis vom Vorjahr erneut um Fr. 2000.— höher veranschlagt werden. Mit Rücksicht auf die Rückerstattung der Auslagen für die Publikationen des Synodalvorstandes im PB von seiten der Erziehungsdirektion können die Einnahmen des PB um Fr. 300.— höher eingestellt werden. Die übrigen Positionen bleiben unverändert. Damit stellen sich die voraussichtlichen Gesamteinnahmen auf Fr. 41 900.—, Fr. 2300.— höher als im Vorjahr.

Die *Ausgaben* zeigen gegenüber dem Voranschlag des Vorjahrs nur wenige Veränderungen. Die Auslagen für den Vorstand sind mit Rücksicht auf das Rechnungsergebnis 1957 und der vermutlich weiterhin sehr starken

Beanspruchung für Fahrt- und Sitzungsentschädigungen um Fr. 900.— höher eingesetzt worden. Der Posten für Drucksachen ist um Fr. 100.— höher als im vorjährigen Budget, kann aber um rund Fr. 450.— unter dem Rechnungsergebnis 1957 bleiben, weil dieses durch den Neudruck der Statuten wesentlich erhöht worden ist, eine Auslage, die erst nach Jahren wieder nötig sein wird. Bei der Rechtshilfe sind bereits erledigte und kostspielige pendente Fälle berücksichtigt, womit sich eine Erhöhung um Fr. 400.— aufdrängt. Möglicherweise ist sogar mit einer Ueberschreitung zu rechnen. Für Unterstützungen, Verbandsbeiträge und Ehrenausgaben sind je Fr. 100.— mehr eingestellt worden. Nur in den betreffenden Jahren erscheint in unserer Rechnung die Position Bestätigungswohlen, für die diesmal Fr. 600.— bereitgestellt werden. Dem Fonds für ausserordentliche gewerkschaftliche Aufgaben soll wie im Vorjahr neben der Zinsgutschrift und der ordentlichen Einlage eine ausserordentliche Zuwendung von Fr. 2500.— überwiesen werden. Die übrigen Posten bleiben unverändert, weil sie sich annähernd mit dem vorjährigen Rechnungsergebnis decken. Damit ergibt sich eine voraussichtliche Ausgabensumme von Fr. 41 900.—, und der Voranschlag ist ausgeglichen.

H. K.

### AUS DEN SITZUNGEN DES KANTONAL-VORSTANDES

#### 32. Sitzung, 12. Dezember 1957, Zürich

Der durch Vorstandsmitglieder der Lehrervereine Zürich und Winterthur erweiterte Kantonalvorstand bespricht mit dem Synodalvorstand Fragen der Zusammenarbeit zwischen Synode und Kapitel einerseits und dem ZKLV anderseits. Eine Reihe von Punkten gibt Anlass zu ausgiebiger Diskussion (Stellung der Stufenkonferenzen zwischen amtlicher und freier Lehrerorganisation, Bedeutung und Aufgabe der Kapitelspräsidenten- und Referentenkonferenzen im Rahmen der amtlichen Organisation usw.). Die Aussprache wird später fortgesetzt.

Aussprache über die Möglichkeit, auf welchem Wege das Begutachtungsrecht der Kapitel zur Verordnung über das Uebertrittsverfahren in die neu zu schaffende Oberstufe ausgeübt werden kann.

E. E.

### VERWALTUNGSKOMMISSION DER BVK

Die Vakanzen in der Verwaltungskommission der Kantonalen Beamtenversicherungskasse sind durch Beschluss des Regierungsrates für den Rest der laufenden Amtsdauer 1955/59 wieder besetzt worden durch die Herren:

Gottfried Spoerri, Kantonsrat, Küsnacht;  
Bruno Flueler, Dr. jur., Kantonsrat, Küsnacht  
(bisher Ersatzmitglied);  
Paul Deuring, Kantonsrat, Winterthur  
(als Ersatzmitglied).

H. K.

### Reisedienst des ZKLV

Der vor zwei Jahren versuchswise eingeführte Reisedienst des ZKLV zur Vermittlung verbilligter Auslandreisen für unsere Mitglieder wird nicht mehr weitergeführt. Da nur sehr wenige Mitglieder von dieser Vermittlung Gebrauch machten, rechtfertigte sich der organisatorische Aufwand nicht mehr.

Der Vorstand des ZKLV

## SCHULHEFTE

sind unsere Spezialität

ERNST INGOLD & CO. HERZOGENBUCHSEE  
Das Spezialhaus für Schulbedarf



Bei Kauf oder Reparaturen von  
**Uhren, Bijouterien**  
wendet man sich am besten an das  
Uhren- und Bijouteriegeschäft  
**Rentsch & Co. Zürich**  
Weinbergstrasse 1/3 beim Zentral  
Ueblicher Lehrerrabatt

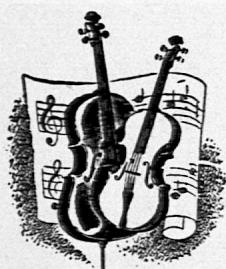
Wir erteilen

## Darlehen

- ohne Bürgen
- ohne komplizierte Formalitäten
- ohne Anfrage beim Arbeitgeber oder bei Verwandten

Absolut diskrete Behandlung zugesichert

Bank Prokredit - Zürich  
Talacker 42



## Violinen für Anfänger

1/2-, 3/4-, 4/4-Grösse  
Gebrauchte von Fr. 50.—  
an. Neue ab Fr. 80.—

Violinen  
für Fortgeschrittene  
gutes Tonholz  
saubere Arbeit  
Fr. 125.— bis 350.—  
Atelier für Geigenbau  
und kunstgerechte  
Reparaturen

1807      **hug**      1957

HUG & CO., ZURICH  
Limmatquai 26/28  
Tel. (051) 32 68 50



## Beschwingt und klar

Handbuch des Schreibunterrichts für alle Schuljahre, 128 S., Fr. 9.—  
Im Buchhandel oder vom Verfasser H. Gentsch, Uster ZH

Wo erhalten Sie den Prospekt für Krampfadernstrümpfe?

**SCHWÄGLER**  
Sanitätsgeschäft  
Zürich Seefeldstrasse 4

## Zürich Institut Minerva

Handelsschule  
Arztgehilfenschule

Vorbereitung:  
Maturität ETH



## Schulmöbel aus Holz und Stahlrohr

zählen zu unseren Spezialitäten

Jahrzehntelange Erfahrung bürgt für gute Beratung

## Tütsch AG Klingnau

Tel. (056) 5 10 17 und 5 10 18      Gegründet im Jahre 1870

Ferien mit der

## Holiday Fellowship

in England, Schottland, Wales oder Irland. Ueber 30 sogenannte «Guest- und Country-Houses», meist am Meer. Sie verbringen Ferien in typisch englischer Gesellschaft, mit fröhlichen und ungezwungenen Anlässen und Exkursionen, frischen Sprachkenntnisse auf und lernen Land und Leute kennen, wie dies bei anderen Reisen nicht möglich ist. Die Reise kann beliebig erfolgen: mit eigenem Fahrzeug, per Flugzeug oder Bahn (zum Teil verbilligt).

Wochenpauschalpreise Fr. 75.— bis Fr. 115.—

Illustrierten Spezialprospekt und Adressen ehemaliger Teilnehmer (auch Mitglieder des Schweizerischen Lehrervereins) auf Verlangen durch Vertretung der Holiday-Fellowship-Institution:

## Reisebüro SWISS TOURING

A. Arnosti & Co., Basel, «Drachen-Shopping-Centre»  
Aeschenvorstadt 24, Telefon (061) 23 99 90

## Alder & Eisenhut AG

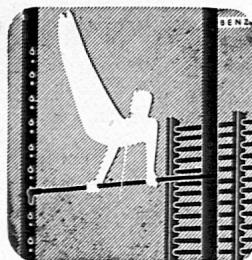


Turn-, Sport- und Spielgerätefabrik  
Küschnacht-Zh.      Tel. (051) 90 09 05

### Fabrik Ebnat-Kappel

Sämtliche Geräte nach den  
Vorschriften der neuen  
Turnschule

Direkter Versand ab Fabrik



Schweizerische Monatsschrift

Im Maiheft:  
Der Garten

**Einmalige  
Studien- und Ferienreise  
durch  
SPANIEN**

Barcelona — Valencia — Granada — Málaga — Tanger —  
Gibraltar — Sevilla — Córdoba — Madrid — Santander

Fahrt ausschliesslich in modernen Luxuswagen. Nur kleine Gruppe. Reisedauer vier Wochen. Abfahrt 21. Juli 1958. Pauschalpreis Fr. 1280.—. Ausführliches Reiseprogramm gratis durch **Hauser, Winterthurerstrasse 531, Zürich 11/51.**

**Schweizerischer Verein für Handarbeit und Schulreform**

Für Kolleginnen und Kollegen geschrieben:

**Heimatkunde**

von Jakob Wahrenberger

**Handarbeiten**

Wir flechten, weben, verzieren wie die Pfahlbauer, von Kurt Schweizer und René Vogt

**Auf neuen Wegen**

Moderne Unterrichtsformen in der Schweiz, von R. Dottrens, L. Weber und W. Lustenberger

Zu beziehen bei:

Ernst Ingold, Schulmaterialien, Herzogenbuchsee  
Franz Schubiger, Schulmaterialien, Winterthur



**Schulpavillons System «WSA»**

Für rasche Erstellung von zerlegbaren Schulpavillons haben wir stets Elemente vorrätig. Teilen Sie uns bitte Ihre Wünsche mit. Wir unterbreiten Ihnen gerne praktische und wirtschaftliche Vorschläge.

**WINCKLER A.G. FRIBOURG**

**Mähen Sie Ihren Rasen elektrisch ...  
mit**

**Golf**

Sie brauchen keinen Treibstoff einzufüllen, kein Schmiermittel, der Motor läuft viel ruhiger, und infolge seiner höheren Tourenzahl erhalten Sie einen schönen, gleichmässigen Schnitt. — Mit dem elektrischen Rasenmäher «Golf» brauchen Sie nicht mehr mit Sichel und Schere nachzuschneiden: ohne die Pflanzen zu beschädigen, mäht «Golf» bis dicht unter



Büsche und Bäume, arbeitet an steilsten Hängen, Ratsenkanten, Hausmauern, Plattenwegen wirklich sauber und schnell. Was früher eine mühevolle Plage war, wird dank seiner leichten Handhabung zum wahren Vergnügen. «Golf» wiegt nur 10 kg. Preis mit einem Jahr Garantie und einem Ersatzmesser Fr. 440.— plus Kabel.

Verlangen Sie eine unverbindliche Vorführung in Ihrem Garten

**J. Schlumpf AG, Steinhäusen ZG**

Telephon (042) 410 68